

† In der 160. Sitzung der Kammer der Abgeordneten (am 6. Juli) beschäftigte sich dieselbe mit dem neuen Branntweinsteuergesetz. Art. 1. Das Gesetz vom 19. Septbr. 1852, betr. die Abgabe von Branntwein, so wie alle zu Vollziehung dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen treten mit dem 1. Juli 1865 außer Wirkung. (Zu vergleichen jedoch mit Art. 12.) Von diesem Tage an unterliegt das von Branntwein, Essig oder Hefe bestimmte Malz derselben Abgabe wie das Braumalz nach Maßgabe der in den nachfolgenden Artikeln 2—8 enthaltenen Bestimmungen. Die Kommission beantragt, dem ersten Absatz unter Offenlassen des Termins, zuzustimmen. Die Kammer genehmigt sogleich den Antrag. Den 2. Absatz des 1. Art. beantragt die Mehrheit (Ammermüller, Bedt, Deffner, Duvernoy, Mohl, Seeger) abzulehnen. Dagegen beantragt die Minderheit (Wittnacht, Schäffle, v. Wiest, Zeller): dem Absatz zuzustimmen, mit Weglassung der Worte: Essig oder Hefe. Der Antrag der Mehrheit auf Ablehnung wird sofort mit 66 gegen 14 Stimmen zurückgewiesen. (Ja: Goppelt, Ködinger, Mohl, Duvernoy, Bedt, Egelhaf, Hopf, Fejer, Ammermüller, Deffner, Hölder, Desterlen, v. Schmidfeld, Goltzer.). Der Antrag der Minderheit wird mit 75 gegen 7 Stimmen zum Beschluß erhoben. (Nein: Mohl, Duvernoy, Bedt, Ammermüller, Deffner, Hölder, Goltzer.) Ueber die Art. 2 bis 8 wird nunmehr ein weiterer Bericht noch erstattet werden. Art. 9. Wer Branntwein (Alkohol, Weingeist, Spirit) irgend eines Stärkegrads, wozu auch Liqueure aller Art zu rechnen sind, im Kleinen, d. h. in Quantitäten unter einem Zmi, verkauft, unterliegt einer jährlichen Abgabe von 2 bis 100 fl. Die Abgabe wird auf die dem Gewerbetreibenden obliegende Anzeige von der Bezirkssteuerbehörde nach vorgängiger Rücksprache mit dem Bezirkspolizeiamt festgesetzt und im Falle der Ausdehnung oder Abnahme des Betriebs, jedoch erst mit dem Beginn des nächstfolgenden Verwaltungsjahrs, erhöht oder vermindert. Dieselbe ist in Quartalraten zu entrichten. Wird der Branntweinschank oder Kleinverkauf eingestellt, so ist die Abgabe noch für dasjenige Quartal, in welchem der Gewerbebetrieb aufgehört hat, ganz zu entrichten. Auch wird mindestens eine Quartalkrate dann angelegt, wenn der Branntweinschank oder Kleinverkauf nur ganz vorübergehend bei einem besonderen Anlasse, z. B. während eines Jahrmarkts, betrieben werden will. Branntweinschank und andere Personen, welche nur ihren selbst oder durch Lohnbrenner erzeugten Branntwein in Quantitäten von einer Schenkmaß und darüber verkaufen, fallen nicht unter die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels, wenn sie nicht das Gewerbe eines Schloß, Speises, Schenkwirts, Bierbrauers, Kaffeewirts, Zuckerbäckers, Apothekers, Kaufmanns, Krämers, Marktenders, Kostreichers einer öffentlichen Anstalt und dergleichen ausüben. Ebenso wenig fällt der Verkauf von Branntwein aus Verlassenschaft oder im Wege der obrigkeitlichen Zwangsäußerung unter die Bestimmungen dieses Artikels. Andere bloß zufällige Veräußerungen von Branntwein unter einem Zmi, jedoch nicht unter einer Schenkmaß, können in außerordentlichen Fällen auf vorherige Anzeige bei der Steuerbehörde, nach deren Ermessen, abgabefrei gestattet werden, wenn sie keinen gewerblichen Charakter haben. Die Kommission beantragt einstimmig und die Kammer beschließt die Annahme. Art. 10. Wer Branntwein in irgend einer Art im Kleinen (Art. 9) verkauft, ohne zuvor dem Kameratamt seines Wohnorts hiervon schriftlich oder mündlich Anzeige gemacht zu haben, macht sich, auch wenn er sonst zu diesem Kleinverkauf berechtigt wäre, der Abgabengefährdung schuldig. Diese Abgabengefährdung wird mit dem vierfachen Betrag der vom Bezirkssteueramt nach Maßgabe des Art. 9 anzusetzenden Jahresabgabe, neben Nachholung dieser Abgabe, bestraft. Dem Strafsatz darf eine Abgabe von weniger als 2 fl. nicht unterstellt werden. Ist der unangezeigte Branntweinverkauf länger als ein Jahr betrieben worden, so unterliegt der Gesetzüber-

treter, so weit das Vergehen noch nicht verjährt ist, für den Verkauf in jedem weiteren Jahre je der von dem Bezirkssteueramt festzusetzenden Jahresabgabe und deren vierfachen Betrage als Strafe. Der nach Art. 54 der Gewerbeordnung vom 12. Februar 1862 unbedingt verbundene Hausirhandel mit Branntwein wird, abgesehen von der gewerbepolizeilichen Strafe und ohne Unterschied, ob der Branntweinhändler sonst zum Branntweinverkauf berechtigt und dießfalls mit einer Jahresabgabe beauftragt ist oder nicht, gemäß Absatz 2—4 des gegenwärtigen Artikels bestraft. Auf die Branntweinverkauf-Abgabe und auf deren Gefährdung finden die Bestimmungen der Art. 17, 18, 19, 20, 23, 25 und 26 des Malzsteuergesetzes Anwendung; bei Rückfällen fällt die Strafe nach Maßgabe des Art. 14, Absatz 3 jenes Gesetzes, so weit dessen Bestimmungen nicht auf den Verlust des Rechts zum Gewerbebetrieb sich beziehen. Wird sogleich angenommen. Art. 11. Sämtliche Branntweinsbrennereien des Landes unterliegen der Gewerbesteuer. Wird, nach einer Bemerkung Idlers, sogleich angenommen. Art. 12. Die vor dem Tage der Aufhebung des Gesetzes vom 19. Sept. 1852, betreffend die Abgabe von Branntwein, verübten, noch nicht abgerügten Verfehlungen gegen dieses Gesetz sind auf Grund der Strafbestimmungen desselben abzuurtheilen. Unser Finanzministerium ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt. Wird sogleich angenommen. Hiemit sind auch die Petitionen und vorerst der Gesetzesentwurf erledigt.

Stuttgart, 4. Juli. In Folge der lang andauernden Trockenheit wäre auf der gestrigen Landesproduktenbörse ein namhafter Aufschlag zu erwarten gewesen, wenn nicht in den letzten Tagen der ersuchte Regen eingetreten wäre, und die Befürchtungen der Landwirthe vorerst wieder gehoben hätte. So haben wir bei sehr lebhaftem Verkehr und fester Stimmung nur von einem geringen Aufschlag zu berichten, indem bayerischer Weizen um 6—12 fr., Kernen um 12 fr., Gerste um 6 fr. pr. Ctr. in die Höhe gingen; Dinkel, Roggen und Haber wurden zu den Preisen der vorigen Woche abgelassen und sind namentlich in Ersterem bedeutende Abschlüsse gemacht worden. In Mehl stiegen die Preise bei sämtlichen Sorten um 6 fr. pr. Ctr.; Kleinfutter war sehr gesucht. Heilbronn. In der hiesigen Wollhalle gieng es lebhaft zu, es sind viele einheimische und ausländische Käufer eingetroffen. Die Preise stellten sich höher, als voriges Jahr. Bastardwolle wurde zu 110 bis 125 fl. verkauft.

Winnenden. Naturalienpreise vom 6. Juli 1865.

Fruchtgattungen.	Höchst.	Mittel.	Niederkst.
1 Centner Dinkel . . .	fl. fr. 3 52	fl. fr. 3 49	fl. fr. 3 47
" Haber . . .	3 47	3 44	3 38
" Gemischt . . .	—	—	—
" Kernen . . .	—	5	—
1 Sack Gerste . . .	1 4	1	58
" Weizen . . .	1 36	1 32	1 28
" Roggen . . .	1 16	1 12	—
" Weizen . . .	1 44	1 40	1 28
" Ackerbohnen . . .	1 32	1 28	1 24
" Bohnen . . .	1 24	1 20	—
" Erbsen . . .	—	—	—

Heilbronn. Naturalienpreise vom 8. Juli 1865.

Fruchtgattungen.	Höchst.	Mittel.	Niederkst.
1 Centner Weizen . . .	fl. fr. —	fl. fr. —	fl. fr. —
" Kernen . . .	—	—	—
" Korn . . .	—	—	—
" Gemischt . . .	4 6	4 6	4 6
" Gerste . . .	3 25	3 22	3 21
" Dinkel . . .	4 —	3 55	3 48
" Haber . . .	4 —	3 54	3 50

Verantwortliche Redaktion, Druck und Verlag von G. H. Kofenbader.

Murrthal-Bote.

Amts-, Anzeige- u. Unterhaltungsblatt für den Oberamtsbezirk Backnang nebst Umgegend.

Nr. 82.

Donnerstag den 13. Juli

1865.

Erscheint jeden **Dienstag, Donnerstag und Samstag** in je einem halben Bogen mit wöchentlich einer Unterhaltungsbeilage. Der Abonnementspreis beträgt vierteljährlich 38 fr., halbjährlich 1 fl. 15 fr., jährlich 2 fl. 30 fr. Im ganzen Oberamtsbezirk durch die Post und Postboten frei ins Haus geliefert gegen **Vorauszahlung** halbjährlich 1 fl. 25 fr., jährlich 2 fl. 49 fr. Außerhalb des Oberamtsbezirks durch die Post und Postboten frei ins Haus geliefert 1 fl. 34 fr. halbjährlich. — Insertionsgebühr 2 fr. für die gespaltene, 4 fr. für die durchlaufende Zeile gewöhnlicher Schrift oder deren Raum. Bei größerer Schrift wird verhältnismäßig mehr berechnet. **Einsendung von Bekanntmachungen spätestens Tags zuvor bis Vormittags 11 Uhr.**

Abbitte.

Der Unterzeichnete erklärt hiemit öffentlich, daß es ihm aufrichtig leid thut, am 30. Juni im Lammwirthshaus zu Allmersbach in betrunkenem Zustand den Herrn Schultheißen Ker mann beleidigt zu haben, und bittet denselben deshalb um Verzeihung.

Backnang, den 12. Juli 1865.
Christian Widmann, Bauer vom Degenhof.

Gesehen:

R. Oberamtsgericht.
Schönhardt, Ass.

Forstamt Reichenberg.
Revier Weißach.

Weißtannen-Rinden-Verkauf.

Am Mittwoch den 19. d. Mts. kommen in dem Staatswald Dörsenhau, Abth. Fautsbacherwand, 64 Klafter, und in den Abth. Gärtnershalde und Buchlinge 7 Klafter weißtannene Rinde zum Verkauf.

Zusammenkunft
Morgens 9 Uhr

beim oberen Gallenhöfle.

Reichenberg, den 11. Juli 1865.
Königl. Forstamt.
Heigelin, Ass.

12 Wattenweiler,
Gemeinde Oberweißach.

Schafweide-Verleihung.

Am Montag den 17. Juli 1865,
Nachmittags 1 Uhr,



wird in der Wohnung des Unterzeichneten die Winter-schafweide, welche 140 Stück ernährt, von Martini an bis Weihnachten 1865 auf ein oder drei Jahre an den Meistbietenden öffentlich verliehen, wozu Liebhaber eingeladen werden.

Anwaltenamt. Häußer.

22 Mittelbrüden,
Gemeindebezirks Oberbrüden.

Schafweide-Verleihung.

Am Samstag den 22. Juli
Nachmittags 1 Uhr



wird in der Wohnung des Anwalts Heller die Sommerschafweide, welche

125 Stück ernährt, von der Erndte an bis Weihnachten 1865 an den Meistbietenden öffentlich verliehen; wozu die Liebhaber eingeladen werden.
Den 5. Juli 1865.

Anwalt Heller.

Unterweißach.

Verakkordirung.

Die bei der Reparatur des Rathhauses vor-

kommenden Zimmer-Arbeiten im Anschlag von 84 fl. 30 fr., wie auch die geringeren Maurer-Arbeiten werden am Dienstag den 25. d. M.

Nachmittags 1 Uhr

auf dem hiesigen Rathhause im öffentlichen Aufstreich verakkordirt; wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Den 7. Juli 1865.

Schultheißenamt.

22 Erbstetten.

Verkauf eigener Stämme.

Am Freitag den 14. Juli
Vormittags 8 Uhr

werden in dem hiesigen Gemeindewald 49 Stück eichene Stämme von 8—48' Länge und 7—24" mittl. Durchmesser gegen baare Bezahlung verkauft; wozu die Liebhaber eingeladen sind.

Den 8. Juli 1865.

Schultheiß Krauter.

Liegenschafts-Verkauf.

Christian Hohl's Wittwe und Michael Belz Tagelöhner von Hohenbach, Gemeindebezirk Graab, setzen hiemit ihre Liegenschaft aus freier Hand zum Verkauf aus. Dieselbe besteht bei beiden aus Wohnhaus, Scheuer und ca. 12 Morgen Güter, und sind die Güter so gelegen, daß sie auch von einem Liebhaber zu einem Ganzen erworben werden können.

Den 9. Juli 1865.

A. A.:

Schultheiß Stoll.

22 Backnang.

Lehrlings-Gesuch.

Ein solider fleißiger Mensch, welcher das Schreinerhandwerk erlernen will, findet eine Stelle, bei wem, sagt die Redaktion.

12 Marktsteden **Baltmannsweiler,**
Oberamt Schorndorf.
Bäckerei- und Wirthschaft-Verkauf.
Unterzeichneter verkauft am
Jakobifeiertag seine Bäckerei und
Speisewirthschaft. Es kann auch
inzwischen mit demselben ein Kauf
abgeschlossen werden. Es sind nur 2 Bäder im
Ort das 1000 Seelen zählt; auch wäre es für
einen Metzger geeignet, indem keiner im Ort ist.
Anschlag 1800 fl. — Liebhaber ladet ein
Daniel Baumann,
Bäcker und Speisewirth.

12 **Rassach.**
Oberamts Marbach.
Fahrniß-Verkauf.
Wegen Uebergabe ihres
Anwesens verkauft die Un-
terzeichnete am
Freitag den 21. Juli,
von Morgens 8 Uhr an,
die ihr entbehrlich gewordene Fahrniß und zwar:
3 Eimer 1864ger Wein,
8 Eimer Most,
3 drei-eimrige Faß, ganz neu, in Eisen
gebunden, desgleichen ein 7 Eimer haltendes
Faß, eine hartholzerne neue Wirthschafts-
Tafel, mehrere Tische, Schranken, Sessel,
Stühle, Truhen, Band- und Küchengeschirr,
sowie allgemeiner Hausrath; wozu Lieb-
haber hiemit freundlichst eingeladen sind.
Rassach, den 10. Juli 1865.
Hirschwirth Haubers Wittwe.

12 **Winnenden.**
Turnfest
am Sonntag den 16. Juli.
Programm:
Morgens Tagwache.
Von 8 bis 10 Uhr Empfang der Gäste.
" 10 bis 12 Uhr Ganturntag.
" 11 bis 12 Uhr Gemeinschaftliches Mittagessen.
Um 12 Uhr Sammlung und Aufstellung vor dem
Lokal zum Festzug.
Im Aufmarsch vom Festzug zu den Freiübungen.
Festrede.
Austreten der Riegenturner und Riegenturnen.
Preis-Turnen.
Während der Sitzung des Preisgerichts allge-
meines Schau-Turnen.
Preis-Vertheilung.
Allgemeine gefellige Unterhaltung.
Wozu Turnfreunde und Bekannte freundlichst
einladet das Fest-Comité.

B a c k n a n g.
Saattwicken sind zu haben bei
Gottlieb B e c k.

23 **Sulzbach.**
Anwesen-Verkauf.
Wegen Abzugs von hier biete
ich mein Anwesen hiemit zum Ver-
kauf aus; dasselbe besteht in
einem ganz neuen zweistöckigen Wohn-
haus mit Thurniger Scheuer unter Einem
Dach, Keller und Stallungen an der Straße
nach Hall und
1/8 Mrg. 35,7 Ruthen Garten hinter dem
Haus.

Das Anwesen eignet sich für jeden Geschäfts-
mann, namentlich aber für einen Gerber, Holz-
händler zc. und wird solches unter äußerst billigen
Bedingungen bei der am
Samstag den 15. d. M.
Vormittags 10 Uhr
auf dem Rathhause dahier stattfindenden Auf-
streichs-Verhandlung abgegeben.
Mit Kronenwirth Gaizer.

12 **B a c k n a n g.**
Bei Unterzeichnetem ist von heute an aus-
gezeichnetes ungarisches **Mehl** zu ganz billigem
Preis zu haben.
Karl Roos.

12 **B a c k n a n g.**
Lehrlings-Gesuch.
Einen jungen Menschen nimmt in die Lehre
Wagner T r a u b.

22 **B a c k n a n g.**
Lehrlings-Gesuch.
Einen jungen Menschen nimmt in die Lehre
Schuhmacher Eisenmann.

23 **B a c k n a n g.**
Geld-Offert.
4—500 fl. Verwaltungsgeld, das längere
Zeit stehen bleiben kann, hat gegen gute Sicher-
heit sogleich auszuleihen, wer, sagt die Redaktion.

22 **E r b s t e t t e n.**
Geld-Offert.
900 fl. Pfluggeld hat gegen gesetzliche Si-
cherheit sogleich auszuleihen
Gottlieb Pfähler.

22 **B a c k n a n g.**
Sämmtliche **Lohnweber** des Bezirks
werden zu einer Besprechung über die Lohn-
verhältnisse zu einer **Versammlung** auf
nächsten Sonntag den 16. Juli
in den Löwen in Oppenweiler hiemit freundlich
eingeladen von den
B a c k n a n g e r W e b e r n.

12 **Ludwigsburg.**
Einen gut erzogenen jungen Menschen von
rechtschaffenen Eltern, der die Bäckerei zu erler-
nen wünscht, sucht unter billigen Bedingungen in
die Lehre aufzunehmen.
B e t s c h,
Bäckermeister.

Zur Verminderung der Futternoth.
Die Heuernte ist fast im ganzen Lande vorüber
und hat kaum die Hälfte einer Mittelernte gewährt, das
Grünfutter geht, da bei der außerordentlichen Trockenheit
nichts mehr nachwächst, ja das noch stehende zum Theil
verwelkt, bald zu Ende und so muß jetzt schon zur Trocken-
fütterung des Viehs übergegangen und müssen die schwa-
cheren Heuvorräthe jetzt schon angegriffen werden. Auf
den reiche Strohernte ist auch keine Aussicht, da die
Winterfrüchte dünn stehen und von den Sommerfrüchten
wenigstens die später gesäeten kurz bleiben. Die Kunkeln zc.
stehen in ihrem Wachsthum still, die verpflanzten sind
eben erst angewachsen. Sonach sehen die Landwirthe
eben erst angewachsen. Sonach sehen die Landwirthe
wahrlich einer großen Futternoth entgegen und so
müssen sie dichten und trachten derselben möglichst zu steuern.
Hiezu gibt es 3 Wege: 1) das Futter möglichst zu sparen,
2) den Viehstand zu vermindern und 3) so viel möglich
das wenige Futter noch zu vermehren zu suchen. Zu dem
ersten Mittel griffen die meisten Landwirthe in früheren
Futternothjahren auch gewöhnlich zuerst und wenn dieses
nicht zureichte zunächst zum zweiten. Man spart so lange
man die geringste Hoffnung auf das Nachwachsen von
Futter hat und geht erst an die Verminderung des Vieh-
standes, wenn jene zu Schanden geworden ist; nun wird
immer mehr gespart, und da das Vieh bei dem schon lange
spärlich gereichten Futter abgefallen ist, so wird es im
Spätjahr zu Spottpreisen verschleudert, um im Frühjahr
aus andern begünstigten Ländern um die höchsten Preise
in nothdürftiger Zahl wieder angekauft zu werden. Der
Viehstand des Landes wird hiedurch nicht nur sehr ver-
mindert, sondern auch verschlechtert, was jetzt um so fataler
wäre, da die Viehzucht bei den jetzigen Verhältnissen
immer mehr in unserer Landwirthschaft in den Vorder-
grund treten muß und dieses auch bei uns schon seit einer
Reihe von Jahren durch bedeutende Veredlung und Ver-
mehrung des Viehstandes angebahnt worden ist und zur
Wiederherstellung dieses guten Standes nachher wieder
eine Reihe von Jahren erforderlich wäre. Das dritte
Mittel, die Vermehrung des vorhandenen Futters läßt
sich auf verschiedene Weise bewerkstelligen, durch Ankauf,
durch Verwendung ungewöhnlicher Futtermittel und durch
vermehrten Anbau. Durch Ankauf von Futter läßt sich
vermehrten Anbau. Durch Ankauf von Futter läßt sich
wohl der Noth im einzelnen Stalle abhelfen, nicht aber
der Noth im ganzen Lande, denn das erkaufte Futter
wird anderem Vieh entzogen, es wechselt bloß den Eigen-
thümer. Wenn dieses Mittel wirksam sein soll, so müßte
das Futter von andern Ländern herbeigeschafft werden,
was bei den ungeheuren Massen, die hierzu nöthig wären,
auch bei den jetzigen Verhältnissen unmöglich wäre,
jedem in diesem Jahre, da die Trockenheit sich über die
Grenzen Deutschlands hinaus zu erstrecken scheint. Wenn
wir dagegen Nahrungsmittel, welche gewöhnlich nicht
als Futter für die Thiere verwendet werden, füttern, so
vermehren wir damit unsere gewöhnlichen Futtermittel,
an denen wir Mangel leiden; hiezu sind hauptsächlich
Körner, sodann deren Rückstände, als Treber, Schlempe,
Malzkeime, Kleie, Delfuchen am geeignetsten; am sichersten
helfen sie, wenn sie beim Beginn der Noth im größeren
Maße schon vorhanden sind oder in sicherer Aussicht stehen
und daher bald verwendet werden. Der Erfaß des man-
gelnden Futters durch Anbau von solchem ist, wenn der
Mangel erst nach der Heuernte erkannt wird, ein un-
sicherer, weil er von der folgenden Witterung abhängt;
ohne Regen geht bei solcher Dürre kein Saatkorn mehr
auf, die Auswahl unter den gewöhnlichen hiezu tauglichen
Gewächsen ist nicht groß und wird immer geringer, je
später gesäet werden kann; zu manchen hiezu geeigneten
Pflanzen fehlt es zur Zeit am Samen, weil sie nicht für
solche Zwecke aufbewahrt wurden, oder weil sie gewöhnlich
gar nicht gebaut werden. Diese Saaten mit Stoppel-
früchten verschiedener Art können bloß gedeihen, wenn
es regnet und in diesem Fall ist auch noch Dehnd (Grummet)
zu erwarten und deshalb unterläßt die Mehrzahl der

Landwirthe diesen Anbau. Durch alle diese Mittel werden
wir für Erhaltung unserer verbesserten Viehstämme weit
mehr erreichen, wenn wir sie nicht nach einander (oder
auch gar nicht), wie in vergangenen Futternothjahren,
sondern alle zugleich und auch frühzeitiger anwenden.
Wir haben jetzt am wenigsten Heu, vieles Stroh ist nicht
zu erwarten, dagegen noch mancher Vorrath aus den ver-
gangenen strohreichen Jahren, auf Wurzeln ist auch wenig
Aussicht und so fehlt es hauptsächlich an den voluminösen
Futtermassen; dafür haben wir noch Körner, die um die
bisherigen niedrigen Preise kaum zu verkaufen waren;
dagegen wird die Aussicht auf Körnerertrag mit jedem
Tage, so lange die Dürre anhält, geringer. Sollte es
hieran fehlen, so sind die jetzigen Verföhrsmittel leichter
Stande die mangelnden Körner als die große Futter-
masse herbeizuschaffen, so daß die Körner verhältnismäßig
wohlfeiler als das Futter bleiben werden. Man dürfe
nun am besten mit dem Sparen am Heu beginnen und
zwar zunächst damit, daß man nur noch dem Melk-
vieh Grünfutter reich, alles andere Vieh aber mit dürrem Futter
vorhanden ist, alles andere Vieh aber mit dürrem Futter
ernährt, das aus wenig Heu, viel Stroh und Körner-
schroot, Kleie, Delfuchen zc. bestehen sollte. Gleichzeitig
kann die Verminderung des Viehstandes dadurch beginnen,
daß man so wenig als möglich junge Thiere zur Aufzucht
aufstellt, die übrigen, sowie gut genährtes Göttervieh zur
Schlachtbank bringt. Das übrige Vieh kann vorerst noch
gut genährt werden. Ebenso kann alsbald am Streu-
gute erspart, oder dasselbe gar so weit möglich durch an-
dere Streumittel ersetzt und das Stroh zur Fütterung auf-
bewahrt werden. Mit dem allmählichen Fortschreiten der
Hoffnung auf weiteren Futternachwuchs kann dann die
Sparsamkeit erst auf die Ernährung der Thiere selbst
übergehen, aber nur auf diejenigen, bei denen sie am un-
schädlichsten einwirkt, vor allem auf die ausgewachsenen.
Da es sich im äußersten Frühjahr noch möglichst vieles
handelt, im kommenden Frühjahr noch möglichst vieles
und tüchtiges Vieh zu haben, wenn es auch bis dahin
keinen Ertrag als den Dünger gewährt, so können aus-
gewachsene Zuchtthiere im äußersten Fall auf das
bloße Erhaltungsfutter gesetzt werden, wobei selbstverständ-
lich Kühe nicht mehr gemolken, mit dem Zunehmen ihrer
Trächtigkeit aber allmählich wieder besser genährt werden;
bei noch nicht trächtigen Thieren läßt sich auch das Träch-
tigwerden noch einige Zeit aufschieben. Junges Vieh,
das noch wachsen soll, darf aber nicht schlecht genährt
werden, denn wenn dies der Fall ist und das Wachsen
dadurch längere Zeit unterbleibt, so läßt sich dies später
nicht mehr durch reichliche Fütterung einholen, solche
Nachzucht bleibt gering. Daher veräußere man lieber zu-
nächst einen Theil des jüngeren Viehs und füttere die
zurückbehaltenen dafür gut. Das Abschaffen von Kindern
dürfte früher erfolgen, als das von Schafen, da, wenn
der Regen sehr lange ausbleibt, für die letzteren immer
noch länger Hoffnung auf einigen Nachwuchs auf den
Wäiden und namentlich den Winterwäiden vorhanden ist,
als für das größtentheils im Stall zu haltende Rindvieh.
Gleichzeitig sollte aber die Vermehrung des Futters durch
weiteren Anbau auch bei der geringen Aussicht auf Regen
im Auge behalten werden, die Landwirthe sollten sich
wenigstens alsbald mit dem nöthigen Samen versehen,
das Feld möglichst vorbereiten, so daß, wenn Regen kommt,
das Feld möglichst vorbereitet werden kann. Die Repernte hat
alsbald gesäet werden kann. Die Repernte hat jetzt
schon begonnen, die Getraideernte wird — ohne Regen
— bald folgen und so bleibt hener für solche Stoppel-
früchte ein längerer Zeitraum zum Wachsen als in ge-
wöhnlichen Jahren. Zur Ausfaat für Herbstfutter eignen
sich nun noch für den ganzen Monat Juli Wicken, Erbsen,
Buchweizen, Spörgel, weißer Senf, auch Keps, ferner
Stoppelrüben und zum Verpflanzen die da und dort noch
vorhandenen Kunkeln, zu welchem Zweck die auf dem
Feld gesäeten Kunkeln nicht verzogen werden, bis die
Pflanzen verwendet werden können, oder es zu spät ist.
Kommt es zur rechten Zeit nicht mehr zum Regnen, so

ist zu bemerken, daß Buchweizen, Spörgel und Senf keinen Frost ertragen können, nur sehr wenig die Wicken, besser die Erbsen, am besten der Keps, worauf bei späterer Saat als im Juli Rücksicht zu nehmen ist. Am wenigsten Samen erfordern Senf, Keps, Stoppelrüben, Spörgel und könnte wegen der wenigen Kosten derselben ihre Saat auch jetzt schon riskirt werden, weil sie, wenn es darauf regnet, um so schneller aufgehen; bei den kostbaren Saaten von Buchweizen, Wicken und Erbsen, oder am besten deren Gemenge, wäre der Verlust zu groß, auch können sie, falls sie nicht mehr gesät werden können, selbst zu Kraftfutter dienen. Spörgel und Buchweizen müßten vom Ausland bezogen werden, was die Kanzlei in Hohenheim gerne vermitteln wird, und sät man von ersterem 10 Pfd., von letzterem 2 Eri. per Morgen, mit Erbsen oder Wicken vermischt im Verhältnis weniger. Sollte die Trockenheit bis in den Herbst fortauern, so wäre für die Schafe zu sorgen, was sehr gut durch recht frühe Bestellung der künftigen Roggenfelder geschehen kann, seien sie nun zum Reifwerden oder zu Futterroggen bestimmt. Der Anbau von letzterem empfiehlt sich heuer ohnedies sehr, da er durch sein früheres Schießen die Winterfütterung und damit die Futternoth bedeutend abkürzt.

Hohenheim, den 28. Juni 1865. W.

T Stuttgart, den 11. Juli. Auf der gestrigen Landesproduktenbörse bewegte sich der Getreide-Verkehr ohne Preisaufschlag, der überhaupt vorderhand bei der in Aussicht stehenden, immerhin zu guten Hoffnungen berechtigten Ernte nicht eintreten dürfte. Die Mehlpreise zeigten feste Stimmung, da die Einfuhr aus Ungarn, Oesterreich und Baiern aufgehört hat, die vorhandenen Borräthe nahezu aufgezehrt sind und bei dem außerordentlich niedrigen Wasserstande manche kleinere Mühlenbesitzer fast gar nichts produziren können; insbesondere gesucht waren No. 3 und 4. In Folge des Futtermangels ist nach Kleinfutter große Nachfrage. In diesjährigem Keps wurden zu 10 fl. per Etr. namhafte Verkäufe abgeschlossen. — Morgen wird ein besonderer Eisenbahnzug von Stuttgart nach Weizingen (von da zu Wagen nach Dettingen) und Keutlingen abgehen, zum Besuch der Werner'schen Anstalten. Abfahrt in Stuttgart 6 Uhr 30 Min. Vorm. In Keutlingen wird außerdem die Webshule und das pomologische Institut von Lukas besucht werden. Abfahrt in Keutlingen 8, 15 Abends. Der Zug ist für Mitglieder der Kammer der Abgeordneten veranstaltet, doch werden auch andere Theilnehmer sehr erwünscht sein.

T Kirchheim, den 10. Juli. Am Samstag den 8. d. M. war unsere Stadt und deren nächste Umgebung Schauplatz großer Verheerung. Nach zwei ganz besonders schwebeligen Tagen, 7. und 8. d. M., zog am Abend des letztern zwischen 5 und 6 Uhr von Nordwesten her ein unheimliches Gewölk gegen die Stadt heran. Näher und näher rollte der Donner. Ehe jedoch das Gewitter vollständig sich entladen konnte, ergoß sich ein Regen in Strömen über die lechzenden Wiesen und Felder, leider aber von furchtbarem Sturm und Wirbelwind begleitet. Ziegel wurden von den Dächern geschleudert, Kamine stürzten ein, und von jenen stattlichen Linden auf dem breiten Graben, welche die Hauptzierde unserer Promenade um die Stadt gewesen waren, sanken mehrere entwurzelt nieder vor der Gewalt des wüthenden Sturmes. Auch Obstbäume auf der Gemarkung der Stadt, namentlich in nordwestlicher Richtung, erlitten dasselbe klägliche Loos, man schätzt deren Zahl auf 4—500. Der Schaden ist sehr bedeutend, Mancher beklagt den Verlust von Bäumen, die ihm noch Jahre lang ein sicheres Kapital gewesen wären. Wenige Minuten genügte, ein Bild der Verheerung zu schaffen, dessen Anblick in Jedem, nicht bloß den Eigenthümern, das Gefühl der Wehmuth hervorruft.

Stuttgart, 8. Juli. (171. Sitzung der Kammer der Abgeordneten.) Die Tagesordnung führt auf den Bericht der Kommission für innere Verwaltung, betreffend

die Petition der württ. Arbeiterbildungsvereine und anderer Angehörigen des Arbeiterstandes um gänzliche Aufhebung des Instituts der politischen Ehebeschränkungen und um Wiedereinführung der durch die K. Verordnung von 1807 geschaffenen Berehelichungsfreiheit. Die Mehrheit der Kommission kommt zu dem Antrage: die Kammer wolle beschließen, die Petitionen der Arbeiterbildungsvereine der K. Staatsregierung zu überweisen mit der Bitte: 1) eine Revision des Gesetzes vom 5. Mai 1852 einzuleiten und thunlichst bald der Ständekammer eine Vorlage darüber zu machen, in der Richtung, daß sämtliche auf den Nahrungsstand sich beziehende Ehebeschränkungen der Art. 1 bis 4 aufgehoben, die Zulässigkeit einer Verweigerung der Heirathserlaubnis auf die in dem Bürgerrechtsgesetz vom 4. Dez. 1833 Art. 43 Ziff. 1 bezeichneten Fälle beschränkt, auch das Verfahren abgeändert werde. Der angeführte Artikel des Bürgerrechtsgesetzes lautet: Der Mangel des Nahrungsstandes wird als vorhanden angenommen, die Heirathserlaubnis kann verweigert werden u. Ziff. 2) „bei Jedem, der zur Zeit der beabsichtigten Berehelichung wegen Bagirens, Afsotte (Verschwendung, habituellem Müßiggang, notorischer Hang zum Trunk), wegen wiederholten Betrugs, wiederholten Diebstahls oder gewerbsmäßigen Bettelns in gerichtlicher oder polizeilicher Untersuchung steht oder in den nächst vorangegangenen 2 Jahren deshalb gestraft worden ist, oder der im Laufe der vorangegangenen 3 Jahre (den Fall eines vorübergehenden unverschuldeten Unglücks, z. B. einer Krankheit, ausgenommen) aus öffentlichen Kassen Beiträge zu seinem Unterhalt empfangen hat oder zur Zeit der beabsichtigten Berehelichung empfängt.“ Was die beantragte Abänderung des Verfahrens in Berehelichungssachen betrifft, so geht die Ansicht der Kommission dahin, daß künftig eine einfache Anzeige bei dem Gemeinderathe ohne jeglichen Nachweis, jedoch unter Vorlegung eines Prädikatszeugnisses, wenn die Braut aus einer andern Gemeinde in die des Mannes übergeht, genügen dürfte. Der Gemeindevath hätte darüber innerhalb einer Frist von etwa 8 bis 14 Tagen eine Entscheidung zu geben. Geschieht dies nicht, so hätte das betreffende Pfarramt das Recht und die Pflicht, mit der Proklamation zu beginnen, vorausgesetzt, daß ein kirchliches Hinderniß nicht vorhanden ist. Die Vernehmung des Bürgerausschusses könnte künftig unterbleiben. Eine Gutachtung von Seite der sog. Berehelichungskommission würde wegfallen. Wollte letztere beibehalten werden, so wäre sie als Behörde zweiter Instanz zu bestellen unter dem Vorstehe des Bezirksbeamten, welcher die Rekursfälle zu instruiren und bei Stimmengleichheit die entscheidende Stimme hätte. Auch hier wäre eine kurze Frist zu Aussprechung der Erkenntnisse zu bestimmen. Die Minderheit der Kommission (Oesterlen, Zeller) hält auch die in Art. 43, Ziff. 2 des Bürgerrechtsgesetzes aufgestellten Beschränkungen nicht für begründet und beantragt: die Aufhebung sämtlicher Rechte nicht aus dem bürgerlichen und kirchlichen Rechte abzuleitenden Ehebeschränkungen. 2) Schließlich hat die Kommission einstimmig beantragt, die K. Regierung zu bitten, daß sie die bestehende Armengesetzgebung einer Revision und Abänderung unterwerfe, und hierüber einen Gesetzesentwurf bald möglichst einbringe. Schuld hat insbesondere noch hervor, daß die bei uns bestehende allgemeine Unterstützungspflicht der Gemeinden in allen Fällen der Dürftigkeit ihrer Mitglieder auf die Rechtsidee nicht basirt werden könne. Wenn diese Unterstützungspflicht der Gemeinden auf die äußersten Fälle beschränkt werde, dann werde auch zu erwarten sein, daß unsere Gemeinden sich mit einem humaneren Berehelichungsgesetze mehr werden befreunden können. Nach längerer Debatte und nachdem sich die meisten Redner für humanere Berehelichungsgesetze ausgesprochen haben, wird der Antrag der Minderheit der Kommission mit 55 gegen 27 Stimmen angenommen.

Verantwortliche Redaktion, Druck und Verlag von G. H. Kostenbader.

Murrthal-Bote.

Amts-, Anzeige- u. Unterhaltungsblatt für den Oberamtsbezirk Backnang nebst Umgegend. 1865.

Nr. 83.

Samstag den 15. Juli

Backnang.

Güter-Verkauf.

Für die Kinder des Rothgerbers Karl Dautel dahier werden am nächsten Mittwoch den 19. d. Mts., Nachmittags 2 Uhr, auf dem hiesigen Rathhaus wiederholt und in jedem Fall zum letztenmal im öffentlichen Aufstreich verkauft:

Mecker:

- 5/8 Morg. 33,6 Ath. im Seehoffeld, neben Christan Wolf von Neutehof, und Ludwig Traub von Seehof, mit Roggen angeblümt, angekauft um 88 fl. pro Viertel;
- 2 Morg. 36,4 Ath. alda, neben Posthalter Currin und Christoph Jung, mit Dinkel angeblümt;
- 1/8 Morg. 16,7 Ath. im Seelacherfeld, neben David Traub, Metzger, u. David Kupp, Schusters Tochter, mit Haber angeblümt, angekauft um 55 fl. pro Viertel;
- 1 1/8 Morg. 28,4 Ath. alda, neben Gottlieb Hampp und Friedrich Käß, angekauft um 60 fl. pro Viertel;
- 3/8 Morg. 47,3 Ath. alda, neben Abraham Wolf und Zimmermann Scheu, mit Haber angeblümt, angekauft um 100 fl.;
- 1 1/8 Morg. 42,2 Ath. ob der Eckerts Klinge, neben Zeugschmied Stroh und Balthas Bäßler. Wiesen:
- 5/8 Morg. 8,4 Ath. in der hintern Thaus, neben den Anstößern beiderseits;
- 1 1/2 Morg. 12,5 Ath., darunter 14,0 Ath. Gemüsegarten in der vordern Thaus, neben Zimmermann Schock und Schönfarber Belz, mit 7 Bäumen ausgefetzt, angekauft um 700 fl.;
- 7/8 Morg. 40,2 Ath. in der Catharinen-Plaisir, neben dem Staat und Ludwig Schlipf von Seehof, mit 12 Bäumen ausgefetzt; wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Am 13. Juli 1865.

Rathschreiberei. Krauth.

Forstamt Lorch, Revier Gschwend.

Muß- und Brennholz-Verkauf.

An den nachbenannten Tagen dieses Monats Juli werden in den Staatswaldungen Dietersberg, Langen- und Sandgehren öffentlich versteigert:

1. Am Mittwoch den 19. Juli.
 - Buchen: 16' Länge, 18" Durchmesser, 1 Stamm;
 - Nadelholz: Sägholz: 13—55' Länge, 8—20" Durchmesser, 523 Stämme;
 - Langholz: 40—95' Länge, 5—15" Abläß, 482 Stämme;
 - Spaltholz: 5 1/4 Klafter.
 2. Am Freitag den 21. und wenn nöthig noch Samstag den 22. Juli.
 - Buchen: Scheiter 10 1/2 Klstr., Prügel 2 3/4 Klstr.;
 - Nadelholz: Scheiter 11 1/2 Klstr., Prügel 77 Klstr.;
 - Anbruchholz: 78 1/2 Klafter;
 - Tannen: Rinde 44 1/4 Klafter.
- Zusammenkunft je früh 8 Uhr auf dem Waldhaus an der Gschwend-Gaildorfer Staatsstraße. Lorch, den 12. Juli 1865.

R. Forstamt. Dietlen.

12

Murrhardt.

Fabrniß-Verkauf.



In der Verlassenschafts-sache der Gottlieb Spingler, Drehers Wittwe dahier, findet am nächsten

Freitag den 21. d. Mts., von Morgens 8 Uhr an, eine Fabrniß-Auktion statt, wobei insbesondere zum Verkauf kommt:

Bücher, Frauenkleider, Betten, Leinwand, Schreinwerk, Allerlei Hausrath, und ein vollständiger sehr gut erhaltener Dreher-Handwerkszeug.

Den 13. Juli 1865.

R. Amts-Notariat. Trautwein.

12

Murrhardt.

Gläubiger-Aufruf.

Die Erben der verstorbenen Magdalene geb. Beitinger, Wittwe des † Gottlieb Spingler, Drehers von hier haben die Erbschaft nur mit der Rechtswohlthat des Inventars angetreten.

Unbekannte Gläubiger der Wittwe Spingler werden daher aufgefordert, ihre Ansprüche bei Gefahr der Nichtberücksichtigung innerhalb 15 Tagen hier anzumelden und zu erweisen.

Den 13. Juli 1865.

R. Amts-Notariat. Trautwein.

Backnang.

Güter-Verkauf.

Frau Josef Pizzenmaiers Wittwe dahier wird am kommenden Mittwoch den 19. d. M. Nachmittags 4 Uhr die in Nummer 77 und 80 dieses Blattes beschriebene Liegenschaft wiederholt aber zum letztenmal zum öffentlichen Verkauf bringen; wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Am 14. Juli 1865.

Rathschreiberei. Krauth.